Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 5532.) Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Mai 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der statutenmäßig berufenen außerordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 16. April 1862., laut des über die Verhandlungen derselben aufgenommenen Notariats-Protokolles, diejenigen Abänderungen ihrer unterm 12. Oktober 1840. (Gesetz-Sammlung S. 305.) resp. 29. Januar 1847. (Gesetz-Sammlung S. 80.) landesherrlich bestätigten Statuten, beziehungsweise des Nachtrages zu denselben, beschlossen hat, welche in dem anliegenden ferneren Nachtrage zusammengestellt sind, wollen Wir diesen Aenderungen, nebst den angehängten transitorischen Bestimmungen, dem Antrage der Gesellschaftsvorstände entsprechend, Unsere Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1862.

Nachtrag

zu den

am 12. Oktober 1840. Allerhöchst bestätigten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung von 1840. S. 305. ff.) und zu dem am 29. Januar 1847. Allerhöchst bestätigten Nachtrags-Statute der gedachten Gesellschaft (Gesetz-Sammlung von 1847. S. 80—82.).

Artikel I.

Der §. 27. der Statuten wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Stimmberechtigung in den Generalversammlungen wird folgendermaaßen festgesetzt:

für	5	bis	10	Aktien	1	Stimme,
=	11	=	20	=	2	Stimmen,
=	21	=	30	=	3	=
=	31	=	40	=	4	=
=	41	=	50	=	5	=
=	51	=	60	=	6	=
=	61	=	70	=	7	=
=	71	=	80	=	8	=
=	81	=	90	=	9	=
=	91	=	100	=	10	=
=	101	=	110	=	11	=
=	111	=	120	=	12	=
=	121	=	130	=	13	=
=	131	=	140	=	14	=
=	141	=	150	=	15	=
=	151	=	160	=	16	=
=	161	=	170	=	17	=
=	171	=	180	=	18	=
=	181	=	190	=	19	=
=	191	und mehr		=	20	=

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

Artikel II.

Die §§. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. der Statuten und die §§. 1. 2. 4. des Nachtrags-Statuts werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

a) das Direktorium besteht aus sieben Mitgliedern, welche sämmtlich in Stettin wohnhaft sein müssen;

b) drei

b) drei dieser Mitglieder, und zwar:

1) ein kaufmännisch gebildetes Mitglied,
2) zwei geschäftskundige Mitglieder, von denen das eine die erforderliche technische Qualifikation haben muß, um zugleich die Funktionen des Betriebsdirektors und Ober-Ingenieurs übernehmen zu können,

werden von dem Verwaltungsrathe gewählt, und von demselben vertragsmäßig auf eine Zeitdauer, welche zwölf Jahre nicht übersteigen darf, fest angestellt. Neben ihrer Besoldung kann ihnen ausnahmsweise auch eine Pension zugesichert werden, welche indessen keinenfalls das Maaß der für die Magistratsmitglieder im §. 65. der Städteordnung vom 30. Mai 1853. normirten Pensionen übersteigen darf.

Es haben diese drei Mitglieder ihre geschäftliche Thätigkeit ausschließlich der Gesellschaft zu widmen und dürfen keine gewerblichen Nebengeschäfte oder besoldete Nebenämter übernehmen;

c) die übrigen vier Mitglieder des Direktorii, welche nur verbunden sind, an den kollegialischen Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, sowie einzelne Geschäfte und Aufträge auszuführen, werden durch die Generalversammlung nach relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl dieser vier Mitglieder erfolgt auf vier Jahre gegen eine jährliche Remuneration von 500 Thalern für jedes dieser vier Mitglieder.

Alljährlich scheidet ein Mitglied nach der Anciennetät, oder wo diese keinen Anhalt gewährt, durch das Loos aus.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner vierjährigen Dienstzeit aus, so erfolgt die Besetzung der Stelle nur auf die noch übrige Dienstzeit des Ausgeschiedenen;

d) der Vorsitzende des Direktorii und dessen Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe aus den drei vertragsmäßig angestellten Mitgliedern und zwar jedesmal auf drei Jahre gewählt;

e) das Direktorium führt die Geschäfte nach einer von dem Verwaltungsrathe mit dem Direktorio zu vereinbarenden Geschäftsordnung. Ist eine Vereinbarung über die Geschäftsordnung auf anderem Wege nicht herbeizuführen, so treten zu diesem Behufe beide Gesellschaftsvorstände (Verwaltungsrath und Direktorium) zu einem Kollegio zusammen, in welchem der Vorsitzende des Verwaltungsrathes die Verhandlung leitet und nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende;

f) zur Gültigkeit kollegialischer Beschlüsse gehört die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Direktoriums. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;

g) die schriftlichen Ausfertigungen werden unter der Unterschrift: „Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft" von dem Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, allein vollzogen. Oeffentliche Bekanntmachungen, Berichte an vorgesetzte Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestallungen, sowie Zahlungsanweisungen auf die

Kasse

Kasse von Eintausend Thalern und darüber, werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Direktoriums vollzogen.

Artikel III.

Der §. 12. des Nachtrags-Statuts vom 29. Januar 1847. wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Den Gesellschaftsvorständen wird die Befugniß eingeräumt, dem ersten Baubeamten, falls ein solcher Beamte besonders angestellt wird, und dessen Funktionen nicht von einem Mitgliede des Direktoriums versehen werden, eine Pension zu bewilligen, welche das im Artikel II. zu b. dieses Nachtrages festgesetzte Maaß nicht übersteigen und erst dann bewilligt werden darf, wenn der betreffende Beamte nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit wieder gewählt worden ist.

Artikel IV.

Der §. 45. der Statuten zu Nr. 5 c. wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

c) nicht selbstständig den ersten Baubeamten zu wählen, sofern dieser Beamte besonders angestellt wird und dessen Funktionen nicht von einem Mitgliede des Direktoriums ausgeübt werden.

Artikel V.

Die Bestimmungen der Statuten §. 49. werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Uebernahme des Amtes eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und der Austritt aus demselben ist freiwillig. Die Mitglieder erhalten kein festes Gehalt, beziehen jedoch für ihren Zeitaufwand und ihre Mühewaltungen zusammen eine Tantieme von drei Viertel Prozent des in Gemäßheit des §. 21. der Statuten sich ergebenden jährlichen Reinertrages, welche indessen die Summe von 4000 Thalern niemals übersteigen darf. Vorkommende Auslagen werden dem Verwaltungsrathe besonders erstattet; auch ist derselbe berechtigt, bei Verwaltung seines Amtes jede Hülfe auf Kosten der Verwaltung sich zu verschaffen, die ihm nöthig scheint.

Transitorische Bestimmungen.

Nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des vorstehenden Nachtrags-Statuts tritt die im Artikel II. sub b. dem Verwaltungsrathe vorbehaltene Wahl und Anstellung von drei Mitgliedern des Direktorii in Vollzug.

Insoweit alsdann noch die, nach der bisherigen Bestimmung des §. 1. des Nachtrags-Statuts vom 29. Januar 1847. bestehenden sieben Direktorenstellen be-

besetzt sein sollten, bleiben diese Mitglieder gegen eine jährliche Remuneration von 500 Rthlrn. für jedes Mitglied — mit Beibehaltung und ohne Unterbrechung des im §. 2. des bisherigen Nachtrags-Statuts vom 29. Januar 1847. festgesetzten dreijährigen Wahlturnus — so lange neben den vom Verwaltungsrathe fest angestellten drei Mitgliedern im Amte, bis deren Zahl durch Tod oder freiwilliges Ausscheiden auf vier Mitglieder reduzirt worden ist, für welche alsdann der im Artikel II. ad c. der obigen nachträglichen Bestimmungen festgestellte Wahlturnus von vier Jahren eintritt. Sollte die gedachte Reduktion der Mitglieder in angegebener Weise nicht längstens bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1868. erfolgt sein, so wird solche alsdann durch Einschränkung der Wahlen herbeigeführt.

(Nr. 5533.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862., betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841., sowie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. Oktober 1854.

Auf Ihren Bericht vom 23. April d. J. will Ich in Berücksichtigung der Anträge des 33., resp. 31. Kommunallandtages von Alt-Pommern folgende Aenderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. (Gesetz-Sammlung Seite 253. ff.) und der Verordnung, betreffend einige Aenderungen des vorbezeichneten Reglements vom 23. Oktober 1854. (Gesetz-Sammlung Seite 575.) genehmigen:

1. Zusatz zu §§. 8. und 9.

Die Direktion ist ermächtigt, die Versicherung feuergefährlicher Fabriken oder anderer Bauanlagen von größerem Umfange (wohin auch Mühlen gehören), bei denen Gefahr vorhanden, daß ein Feuer sich leicht über die gesammten Gebäulichkeiten verbreiten würde, nur zu einer mäßigen Summe und gegen eine außerordentliche Prämie anzunehmen oder auch ganz abzulehnen. — Bereits bestehende Versicherungen dieser Art kann die Direktion nach vorhergegangener vierteljährlicher Kündigung wieder löschen.

2. Zusatz zu §. 14.

Die Generaldirektion ist befugt, Versicherungsanträge abzulehnen, oder bereits bestehende Versicherungen zu löschen, wenn Jemand ein Gebäude, welches mit den bei der Alt-Pommerschen Land-Feuersozietät versicherten Gebäuden in demselben Gemeine- oder Gutsbezirke belegen ist und mit demselben zu einem und demselben, auf einem einzigen Hypothekfolium verzeichneten Grundstücke gehört, bei einer anderen Gesellschaft versichert. Eine Ausnahme findet nur in Bezug auf diejenigen Gebäude statt, welche nach §. 7. des Reglements gar

 nicht

nicht und nach vorstehendem Zusatze Nr. 1. und nach §. 8. des Reglements nur unter erschwerenden Bedingungen aufnahmefähig sind.

3. Zusatz zu §. 15a.

Bei Erhöhung bestehender Versicherungen und bei neuen Versicherungen für Neubauten, welche während des Jahres ausgeführt sind, ist der Jahresbeitrag nur verhältnißmäßig vom Anfange des Kalender-Quartals, in welchem die Versicherung ihre Gültigkeit erhält, zu entrichten.

4. Zusatz zu §. 16.

Die Bestimmung, daß Wasser-, Wind- und andere Mühlen höchstens zu zwei Drittel, beziehungsweise zur Hälfte des gemeinen Werths angenommen werden sollen, wird aufgehoben.

5. Zusatz zu §. 27.

Das freiwillige Ausscheiden aus der Sozietät mit sämmtlichen Gebäuden, welche zu einem und demselben Grundstücke gehören, und das freiwillige Herabsetzen der Versicherungssumme um mehr als ein Drittel derselben, ohne daß eine Veränderung des Versicherungswerths bescheinigt wird, ist nur mit der Genehmigung der im Generalkataster eingetragenen Realinteressenten zulässig.

6. Zusatz zu §. 29.

Die Ausschließung aus der Sozietät wegen rückständiger Beiträge tritt erst ein, nachdem die im Generalkataster eingetragenen Realinteressenten benachrichtigt worden, und vier Wochen seit der Benachrichtigung verflossen sind, ohne daß die Berichtigung der Beiträge erfolgt ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Post, ohne daß es einer Bescheinigung über die Insinuation bedarf.

7. Zusatz zu §. 30.

1) Unter massiven Umfassungswänden werden auch solche verstanden, welche von Fachwerk, aber mit einer sechs Zoll starken Steinverblendung (einer halben Mauersteinstärke) versehen sind.
2) Loh-, Wasser- und Windmühlen, sofern sie nicht zu den im Zusatze zu §§. 8. und 9. bezeichneten Fabrikanlagen gehören, sowie Schmieden sind nur ihrer Bauart nach mit der Beschränkung zu klassifiziren, daß dieselben zu denjenigen feuergefährlichen Anlagen gerechnet werden, deren Betrieb in einem Gebäude dasselbe (nach dem Schlußsatze des §. 30.) stets um eine Klasse heruntersetzt. — Die Bestimmung, daß Schmieden nur mit Ziegeln, Metall oder sonst anerkannt feuersicherer Bedachung versehen sein müssen, bleibt in Kraft. Für die Feuersicherheit einer Bedachung, welche nicht in Ziegeln oder Metall oder Schiefer besteht, genügt das Anerkenntniß einer Königlichen Regierung über die Feuersicherheit der Bedachungsart und ein Attest eines Bauverständigen über die zweckmäßige Ausführung.

8. Zu-

8. Zusatz zu §. 34.

Der ordentliche Beitrag für Kirchen wird auf die Hälfte der im §. 34. des Reglements vom 20. August 1841. und im Zusatz 2. der Verordnung vom 23. Oktober 1854. bestimmten Sätze festgestellt.

9. Zusatz zu §. 47.

Steht dem Versicherten ein Anspruch auf die Brandvergütigung wegen vorsätzlicher Brandstiftung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verflichtet, dieselbe den in dem Generalkataster eingetragenen Hypothekengläubigern und Real-Interessenten so weit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstücke, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks oder einen Dritten zusteht, aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung an Kapital und Zinsen nicht zur Hebung gelangen.

10. Zusatz zu §. 59.

Das Interesse hypothekarischer Gläubiger oder anderer Realberechtigter soll, sofern diese im Generalkataster eingetragen sind, bei der Zahlung der Brandvergütigung von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet werden.

11. Zusatz zu §. 63.

Die Wiederherstellung abgebrannter Gebäude muß binnen drei Jahren nach stattgehabtem Brande, bei Verlust der Brandvergütigung, soweit dieselbe dann noch rückständig ist, erfolgen. Sind aber in einem solchen Falle, wo die Wiederherstellung innerhalb der bestimmten Frist nicht erfolgt ist, Hypothekengläubiger oder andere Realberechtigte im Generalkataster eingetragen, so geschieht die Zahlung der noch rückständigen Brandvergütigung an diese, nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, soweit die Brandvergütigung zur Deckung von Kapital und Zinsen erforderlich ist und ausreicht, oder, wenn die Generaldirektion sich mit der Zahlung nicht befassen will, zu dem gerichtlichen Deposito bei dem Richter der belegenen Sache. In besonderen Fällen ist die Generaldirektion befugt, die Frist zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude zu verlängern.

12. Zusatz zu §. 66.

Die Zahlung der Brandentschädigung an den Beschädigten kann nur dann erfolgen, wenn keine im Generalkataster eingetragene Hypothekengläubiger oder Realinteressenten vorhanden sind, oder wenn die Einwilligung derselben dazu beigebracht wird. Entgegengesetzten Falls wird die Brandvergütigung gerichtlich deponirt.

13. Zusatz zu §. 68.

Die Generaldirektion ist befugt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Abkürzung des Verfahrens die Geschäfte unter ihre Mitglieder in der Art zu vertheilen, daß Einem die Besorgung der laufenden Geschäfte, namentlich die Vollziehung der Kataster, die Korrespondenz mit Behörden übertragen wird. Bei Gegenständen von allgemeinem Interesse oder zur Entscheidung

zwei-

zweifelhafter Fälle aber ist die Zuziehung sämmtlicher Mitglieder der General-Direktion erforderlich.

14. Zusatz zu §. 76.

Die Realinteressenten und Hypothekengläubiger sind berechtigt, ihre Rechte im Generalkataster vermerken zu lassen, zu welchem Zwecke eine besondere Kolonne in demselben anzulegen ist. Die Eintragung sowohl wie die Löschung geschieht kostenfrei, auf Grund der der ständischen Generaldirektion vorzulegenden Hypothekeninstrumente. Die Pommersche Landschaft rücksichtlich der Pfandbriefe, sowie der Fiskus rücksichtlich der fiskalischen Renten sind nicht verpflichtet, ihre Rechte in das Generalkataster eintragen zu lassen. Ihre Zuziehung erfolgt in allen Fällen, in welchen die Zuziehung der im Generalkataster eingetragenen Hypothekengläubiger und Realinteressenten vorgeschrieben ist.

15. Zusatz zu §. 80.

Löschungskataster müssen, wenn die darin verzeichneten Gebäude mit dem 1. Januar des folgenden Jahres ausscheiden sollen, bis zum 1. Dezember bei der Generaldirektion eingereicht werden.

16. Zusatz zu §. 87.

Die Generaldirektion ist befugt, bei der Festsetzung der Beiträge nicht blos die Bedürfnisse des nächsten Jahres, sondern auch die Bildung eines Reservefonds nach billigem Ermessen in Erwägung zu nehmen, jedoch mit der Einschränkung, daß deswegen die ordentlichen, das heißt die in dem §. 34. des Reglements vom 20. August 1841., in der Verordnung vom 23. Oktober 1854. und in dem Zusatze Nr. 8. zu §. 34. des Reglements vorgeschriebenen Beitragssätze nicht überschritten werden dürfen. Die Höhe des Reservefonds bestimmt der Kommunallandtag.

17. Zusatz zu §. 108.

Die Generaldirektion ist berechtigt, Prämien bis zum Betrage von Einhundert Thalern für die Ermittelung von Brandstiftungen und für verdienstliche Leistungen beim Löschen von Feuer zu bewilligen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).